

Schutzkonzept

der Kindertagesstätte Wincheringen

Standort Europaplatz

Einrichtungsnummer: 5445701a

Europaplatz 2

54457 Wincheringen

Telefon: 06583-611

E-Mail: info@kita-wincheringen.de

Standort Kulturhaus

Einrichtungsnummer: 5445701b

Burgstraße 5

54457 Wincheringen

Inhalt

1. Einleitung 4
1.1 Ziel des Schutzkonzeptes 4
1.2 Geltungsbereich 4
2. Pädagogische Grundhaltung 4
2.1 Unsere pädagogische Haltung / Unser Verständnis von Kinderschutz 4
2.2 Macht und Verantwortung 5
2.3 Nähe, Distanz und Intimsphäre 5
2.4 Gewaltfreie und wertschätzende Kommunikation 5
3. Kinderrechte 5
3.1 Das Recht auf Beteiligung und Mitbestimmung 5
3.2 Das Recht auf Selbstbestimmung 6
3.3 Das Recht auf Schutz 6
3.4 Das Recht auf Beschwerde 6
4. Beteiligung, Selbstbestimmung und Demokratie 6
4.1 Die Beteiligung im Alltag- Partizipation 6
4.2 Demokratiebildung 6
5. Formen der Gewalt 6
5.1 Körperliche Gewalt 6
5.2 Psychische und verbale Gewalt 7
5.3 Sexualisierte Gewalt 7
5.4 Vernachlässigung 7
5.5 Gewalt unter Kindern 7
6. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung 7
6.1 Formen der Kindeswohlgefährdung 7
6.2 Grenzverletzungen 8
6.3 Übergriffiges Verhalten 8
6.4 Machtgefälle 9
6.5 Strafrechtlich relevantes Verhalten 9
6.6 Quellen und fachliche Grundlagen zu Kapitel 6 9
7. Gefährdungsanalyse / Gefährdungseinschätzung 9
7.1 Ziel und Vorgehen 9
7.2 Gefährdungen und Schutzmaßnahmen im pädagogischen Alltag 10
7.2.1 Freispiel 10
7.2.2 Wickeln 10
7.2.3 Toilettengang 10
7.2.4 Schlafen und Ruhen 10
7.2.5 An- und Ausziehen 11
7.2.6 Essen und Trinken 11
7.2.7 Bring- und Abholsituation 11
7.2.8 Umgang mit Medien und Fotos 11
7.2.9 Grenzen und Regeln 12

7.2.10 Aufsichtspflicht ... 12
7.2.11 Ausflüge ... 12
7.3 Räumliche und organisatorische Schutzmaßnahmen ... 12
7.3.1 Räumliche Gegebenheiten ... 12
7.3.2 Schwer einsehbare Bereiche ... 13
7.3.3 Rückzugsmöglichkeiten ... 13
7.3.4 Außengelände ... 13
8. Verhaltenskodex ... 13
8.1. Verhaltensampel – Rote, gelbe und grüne Verhaltensweisen ... 13
8.1.1 Rot – Das geht gar nicht ... 13
8.1.2 Gelb– Grenzwertig und zu reflektieren ... 14
8.1.3 Grün – Das ist erwünscht ... 15
8.2 Selbstverpflichtungserklärung ... 16
Unser gemeinsamer Verhaltenskodex ... 16
Unsere Verantwortung ... 17
9. Prävention ... 18
9.1 Geschlechtssensible Pädagogik ... 18
10. Beschwerdemanagement ... 18
11. Intervention und Verfahren bei Kindeswohlgefährdung ... 20
11.1 Kinderschutzkonzept/ Intervention ... 20
11.1.1 Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen ... 20
11.1.2 Wenn Kinder übergriffiges Verhalten zeigen ... 21
11.2. Flussdiagramme zur Bearbeitung von Verdachtsfällen ... 23
11.3 Flussdiagramm 1: ... 24
11.4 Flussdiagramm 2 ... 26
11.4 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ... 28
12. Kinderschutz und Verantwortlichkeiten ... 29
13. Zusammenarbeit mit Eltern und Familien ... 29
14. Kooperation und Netzwerk ... 29
15. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung ... 29
16. Anhang ... 30
16.1. Dokumentationsvorlagen zur Bearbeitung von Verdachtsfällen (Intervention) ... 30
16.1.1 Dokumentationsvorlage zur Erfassung der Ausgangssituation ... 30
16.1.2 Dokumentationsvorlage zur Erfassung der internen Informationsabläufe ... 33
16.1.3 Dokumentationsvorlage zur Erfassung der externen Informationsabläufe ... 35
16.1.4 Informationsweitergabe an die Personensorgeberechtigten ... 39
17. Inkrafttreten ... 42

1. Einleitung

Der Schutz und das Wohl jedes Kindes stehen im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit. Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Grenzverletzungen und jeder Form von Übergriffigkeit. Sie sollen sich in unserer Kindertagesstätte sicher, wertgeschätzt und ernst genommen fühlen.

Unser Schutzkonzept gibt allen Mitarbeitenden Orientierung und Sicherheit im pädagogischen Alltag. Es beschreibt klare Grundsätze und verbindliche Regeln für den Umgang mit Kindern sowie Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt. Gleichzeitig zeigt es auf, wie wir bei Beobachtungen, Verdachtsfällen oder konkreten Gefährdungen handeln.

Die sexualpädagogischen Grundsätze und Regelungen sind im sexualpädagogischen Konzept der KiTa konkretisiert. Beide Konzepte sind miteinander verbunden und ergänzen sich.

Kinderschutz verstehen wir als gemeinsame Verantwortung. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Kindern, Eltern und allen Mitarbeitenden ist dabei eine wichtige Grundlage.

Unser Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, damit der Schutz und das Wohl der Kinder jederzeit gewährleistet sind.

1.1 Ziel des Schutzkonzeptes

Unsere KiTa versteht sich als sicherer Bildungs-, Lebens- und Schutzraum. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz, Beteiligung, Achtung seiner Würde und eine gewaltfreie Erziehung.

Unser Schutzkonzept schafft verbindliche Rahmenbedingungen für den Schutz der Kinder. Es beschreibt, wie wir Risiken erkennen, Kinder in ihren Rechten stärken, Beschwerden ermöglichen, Grenzverletzungen vorbeugen und bei möglichen Gefährdungen handeln.

Kinderschutz ist für uns eine gemeinsame Verantwortung von Träger, Leitung und Mitarbeitenden. Unser Ziel ist eine achtsame, kinderrechtsorientierte und machtbewusste Pädagogik, in der Kinder sich sicher fühlen und Hilfe erhalten können.

Das Schutzkonzept richtet sich gegen jede Form von Gewalt, Vernachlässigung, Machtmissbrauch und übergriffigem Verhalten.

1.2 Geltungsbereich

Unser Schutzkonzept gilt für alle Kinder, Mitarbeitenden und weiteren Personen, die in unserer KiTa tätig sind oder mit ihr in Kontakt stehen. Es umfasst alle Bereiche und Situationen des pädagogischen Alltags sowie alle Räumlichkeiten und Außenbereiche.

Das Schutzkonzept gilt für beide Standorte der KiTa Wincheringen – Kulturhaus und Europaplatz. Die darin beschriebenen Grundsätze und Schutzmaßnahmen sind für alle Mitarbeitenden verbindlich.

Das Schutzkonzept verstehen wir als einen lebendigen Prozess. Es wird regelmäßig überprüft, im Team reflektiert und bei Bedarf weiterentwickelt.

2. Pädagogische Grundhaltung

2.1 Unsere pädagogische Haltung / Unser Verständnis von Kinderschutz

Wir begegnen allen Kindern respektvoll, wertschätzend und diskriminierungssensibel. Jedes Kind wird als eigenständige Persönlichkeit mit individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten, Interessen und Grenzen wahrgenommen.

Kinder sind Träger eigener Rechte. Ihre Bedürfnisse, Gefühle und Meinungen nehmen wir ernst und berücksichtigen sie entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand.

Kinderschutz beginnt für uns im pädagogischen Alltag. Eine achtsame und wertschätzende Haltung, verlässliche Beziehungen, klare Grenzen und die Beteiligung der Kinder sind wesentliche Bestandteile unseres Schutzes.

Wir schaffen ein Umfeld, in dem Kinder sich sicher fühlen, ihre Grenzen äußern und sich bei Bedarf Hilfe holen können.

2.2 Macht und Verantwortung

Zwischen Erwachsenen und Kindern besteht grundsätzlich ein Machtgefälle. Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns unserer besonderen Verantwortung bewusst und reflektieren unseren Umgang mit Macht regelmäßig.
Macht setzen wir nur dann bewusst und gezielt ein, wenn dies zum Schutz eines Kindes oder zur Abwendung einer konkreten Gefahr notwendig ist. Dabei handeln wir angemessen, nachvollziehbar und so kurz wie möglich.
Regeln und Grenzen werden nachvollziehbar erklärt. Kinder sollen verstehen können, warum eine Entscheidung notwendig ist. Wir nutzen unsere Position nicht zur Durchsetzung persönlicher Bedürfnisse oder zur Machtausübung.
Eine achtsame und machtbewusste Pädagogik bedeutet für uns auch, die eigene Haltung regelmäßig zu hinterfragen und unterschiedliche Sichtweisen im Team zuzulassen.

2.3 Nähe, Distanz und Intimsphäre

Körperliche Nähe kann Kindern Sicherheit, Trost und Geborgenheit geben. Wir bieten Nähe an, respektieren dabei jedoch immer die persönlichen Grenzen des Kindes.
Kein Kind wird gegen seinen Willen berührt, umarmt, auf den Schoß genommen oder zu körperlicher Nähe aufgefordert. Auch die Grenzen der Mitarbeitenden werden respektiert. Körperkontakt findet ausschließlich in einem pädagogisch angemessenen Rahmen und zum Schutz und Wohl des Kindes statt.
Besonders in Situationen wie Trösten, Wickeln, Toilettengang, Schlafen sowie beim An- und Ausziehen achten wir auf einen bewussten und professionellen Umgang mit Nähe und Distanz.
Aussagen wie „Nein“, „Stopp“ oder „Ich möchte das nicht“ nehmen wir ernst. Ebenso achten wir auf nonverbale Signale wie Zurückweichen, Wegdrehen, Abwehrbewegungen, Weinen oder eine angespannte Körperhaltung.
Wir unterstützen die Kinder dabei, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und die Grenzen anderer zu respektieren. Nähe darf niemals ausgenutzt oder zur Befriedigung eigener Bedürfnisse eingesetzt werden.

2.4 Gewaltfreie und wertschätzende Kommunikation

Unsere Sprache ist respektvoll, wertschätzend und kindgerecht. Wir sprechen mit Kindern auf Augenhöhe und nehmen ihre Gefühle und Bedürfnisse ernst.
Auch wenn wir Grenzen setzen oder Regeln durchsetzen müssen, verzichten wir auf Anschreien, Beschämung, Drohungen, Bloßstellung, abwertende Äußerungen und Ironie.
Ironische oder sarkastische Äußerungen können von Kindern – insbesondere aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstandes – häufig nicht richtig eingeordnet oder verstanden werden und können verletzend oder beschämend wirken.
Wir sprechen das konkrete Verhalten an und werten niemals das Kind als Person ab. Konflikte und schwierige Situationen nutzen wir als Möglichkeit, gemeinsam Lösungen zu finden und Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

3. Kinderrechte

Kinder haben unabhängig von ihrem Alter, ihrer Herkunft, ihren Fähigkeiten oder ihrer Lebenssituation eigene Rechte. In unserer KiTa sind insbesondere das Recht auf Schutz, Beteiligung, Selbstbestimmung, Achtung der Würde und eine gewaltfreie Erziehung Grundlage unseres pädagogischen Handelns.
Wir informieren Kinder alters- und entwicklungsangemessen über ihre Rechte und unterstützen sie dabei, diese wahrzunehmen.

3.1 Das Recht auf Beteiligung und Mitbestimmung

Kinder haben das Recht, ihre Meinung zu äußern, gehört und entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand an Entscheidungen beteiligt zu werden.
Beteiligung findet im Alltag statt, beispielsweise bei der Auswahl von Spielen und Angeboten, der Gestaltung von Räumen und Projekten sowie bei gemeinsamen Regeln.

Dabei achten wir darauf, dass Beteiligung nicht nur angeboten, sondern für Kinder tatsächlich erfahrbar wird.
Grenzen des Kindeswohls, der Sicherheit und des Schutzes können Entscheidungen einschränken. Notwendige Grenzen werden den Kindern verständlich erklärt.

3.2 Das Recht auf Selbstbestimmung

Kinder dürfen eigene Entscheidungen treffen und ihre persönlichen Grenzen äußern. Ein „Nein", „Stopp" oder „Ich möchte das nicht" wird grundsätzlich ernst genommen.
Dies gilt beispielsweise für körperliche Nähe, Spiele, Angebote und persönliche Bedürfnisse.
Gleichzeitig lernen Kinder, dass auch andere Menschen eigene Grenzen haben. Selbstbestimmung und Rücksichtnahme gehören für uns zusammen.

3.3 Das Recht auf Schutz

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung, Diskriminierung und anderen Formen von Grenzverletzungen.
Wir beobachten aufmerksam, nehmen Veränderungen wahr und greifen ein, wenn Kinder gefährdet oder in ihren Rechten verletzt werden.
Der Schutz eines Kindes hat Vorrang. Dabei handeln wir fachlich, nachvollziehbar und entsprechend den im Schutzkonzept festgelegten Verfahren.

3.4 Das Recht auf Beschwerde

Kinder haben das Recht, sich zu beschweren und mitzuteilen, wenn sie sich unwohl, ungerecht behandelt oder nicht ernst genommen fühlen.
Beschwerden können verbal oder nonverbal geäußert werden. Wir nehmen auch Verhalten, Gefühle und Körpersprache als mögliche Ausdrucksformen ernst.
Kinder können sich mit ihren Anliegen an alle Mitarbeitenden wenden. Beschwerden verstehen wir als wichtige Rückmeldung und als Möglichkeit, unsere pädagogische Arbeit zu überprüfen.

4. Beteiligung, Selbstbestimmung und Demokratie

4.1 Die Beteiligung im Alltag- Partizipation

Beteiligung ist ein fester Bestandteil unseres pädagogischen Alltags. Kinder werden entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand an Entscheidungen beteiligt und erhalten Möglichkeiten, eigene Ideen und Wünsche einzubringen.
Sie können beispielsweise bei der Auswahl von Spielen und Angeboten, bei Projekten, der Gestaltung von Räumen und bei gemeinsamen Regeln mitwirken.
Dabei achten wir darauf, dass auch zurückhaltende Kinder Möglichkeiten zur Beteiligung erhalten.

4.2 Demokratiebildung

Kinder erleben in unserer KiTa, dass unterschiedliche Meinungen und Bedürfnisse bestehen können. Sie lernen, eigene Interessen zu vertreten, anderen zuzuhören, Entscheidungen gemeinsam zu treffen und Kompromisse zu finden.
Dabei erfahren sie, dass ihre Meinung zählt, aber nicht jeder Wunsch immer umgesetzt werden kann

5. Formen der Gewalt

5.1 Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst Handlungen, durch die ein Kind körperlich verletzt oder Schmerzen zugefügt werden. Dazu gehören beispielsweise Schlagen, Stoßen, Schütteln, Treten, Festhalten oder andere unangemessene körperliche Einwirkungen.

Wir lehnen jede Form körperlicher Gewalt ab. Körperliche Handlungen werden niemals als Erziehungsmaßnahme oder Bestrafung eingesetzt.

5.2 Psychische und verbale Gewalt

Psychische und verbale Gewalt umfasst Verhaltensweisen, durch die ein Kind emotional verletzt, verunsichert, eingeschüchtert, beschämt oder abgewertet wird.
Dazu gehören beispielsweise Anschreien, Beschimpfen, Bedrohen, Lächerlichmachen, Ausgrenzen, Ignorieren oder das wiederholte Abwerten von Gefühlen und Bedürfnissen.
Auch beim Setzen notwendiger Grenzen achten wir auf eine respektvolle und wertschätzende Sprache. Das Kind wird nicht als Person abgewertet; angesprochen wird das konkrete Verhalten.

5.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Handlungen oder Verhaltensweisen gegenüber Kindern, denen diese aufgrund ihres Alters, ihrer Entwicklung oder eines bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnisses nicht selbstbestimmt zustimmen können.
Dazu gehören beispielsweise sexualisierte Berührungen, das Erzwingen oder Fordern sexueller Handlungen, sexualisierte Kommentare, das Zeigen sexueller Inhalte oder die Verletzung der Intimsphäre eines Kindes.
Sexualisierte Gewalt ist nicht auf strafrechtlich relevante Handlungen beschränkt.

5.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung bezeichnet die anhaltende oder wiederholte unzureichende Wahrnehmung grundlegender körperlicher, emotionaler oder gesundheitlicher Bedürfnisse eines Kindes.
Dazu können beispielsweise fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung, das Nichtbeachten gesundheitlicher Bedürfnisse oder eine unzureichende Beaufsichtigung gehören.

5.5 Gewalt unter Kindern

Gewalt unter Kindern umfasst körperliche, verbale, psychische oder soziale Handlungen, durch die ein anderes Kind verletzt, bedroht, eingeschüchtert, abgewertet oder ausgegrenzt wird.
Dazu gehören beispielsweise Schlagen, Treten, Beißen, Beschimpfen, Bedrohen oder gezieltes Ausgrenzen.
Nicht jeder Konflikt zwischen Kindern ist Gewalt. Kinder müssen lernen, Konflikte auszutragen und eigene Interessen zu vertreten. Überschreitet ein Kind jedoch gezielt oder wiederholt die körperlichen oder persönlichen Grenzen eines anderen Kindes, greifen wir ein und schützen das betroffene Kind.

6. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl ist ein zentraler Bezugspunkt unseres pädagogischen Handelns. Der Begriff ist rechtlich nicht eindeutig definiert und muss immer im jeweiligen Einzelfall betrachtet werden. Aus kinderrechtlicher Perspektive stehen dabei die Grundbedürfnisse und Grundrechte des Kindes im Mittelpunkt.
Wir nehmen jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit und Träger eigener Rechte wahr. Seine körperlichen, geistigen und seelischen Bedürfnisse sowie seine Gefühle und sein Wille werden entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand berücksichtigt.
Eine Kindeswohlgefährdung liegt nicht bereits bei jeder belastenden oder unangemessenen Situation vor. Entscheidend sind konkrete Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls. Für die fachliche Einschätzung betrachten wir insbesondere konkrete Beobachtungen, die Entwicklung des Kindes und seine Lebensumstände. Bei gewichtigen Anhaltspunkten handeln wir entsprechend unseres Schutzkonzeptes und der gesetzlichen Vorgaben.

6.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdungen können unterschiedliche Ursachen und Erscheinungsformen haben. Dazu zählen insbesondere körperliche und psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung sowie eine unzureichende Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. Sie können innerhalb oder außerhalb der KiTa entstehen.

Für die Einschätzung ist immer die konkrete Situation des einzelnen Kindes entscheidend. Beobachtungen und Hinweise werden deshalb nicht isoliert bewertet, sondern fachlich eingeordnet und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben überprüft.
Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung greifen die in Kapitel 12 beschriebenen Interventions- und Verfahrensschritte.

6.2 Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung liegt vor, wenn persönliche Grenzen eines Kindes unbeabsichtigt oder aus Unachtsamkeit überschritten werden. Dies kann beispielsweise durch unangemessene Sprache, nicht beachtete Bedürfnisse, unerwünschten Körperkontakt oder eine unpassende Reaktion auf die Gefühle eines Kindes geschehen.

Beispiele für Grenzverletzungen können sein:

- Eine Fachkraft fordert ein Kind zum Probieren eines Essens auf, obwohl es deutlich zeigt, dass es dies nicht möchte, ohne die Situation bewusst als Zwang zu gestalten.
- Eine Fachkraft fordert ein Kind auf, seinen Teller leer zu essen, obwohl das Kind deutlich zeigt, dass es satt ist. Die Fachkraft erkennt dabei möglicherweise nicht, dass sie das Hunger- und Sättigungsgefühl des Kindes übergeht.
- Ein Kind wird zum Ruhen aufgefordert und die Fachkraft erkennt nicht, dass das Kind eigentlich ein Bedürfnis nach einer anderen ruhigen Beschäftigung hat.
- Eine Fachkraft nimmt ein Kind spontan auf den Arm oder berührt es, obwohl das Kind dies in diesem Moment nicht möchte.
- Eine Fachkraft reagiert auf die Traurigkeit oder das Weinen eines Kindes unpassend, beispielsweise indem sie sagt: „Das ist doch nicht schlimm“, und die Gefühle des Kindes dadurch unbeabsichtigt nicht ernst nimmt.
- Ein Kind möchte gerade keinen Körperkontakt, beispielsweise keine Umarmung oder keinen Händedruck, und dies wird von der Fachkraft zunächst nicht wahrgenommen.
- Eine Fachkraft spricht in einer angespannten Situation in einem zu scharfen oder lauten Ton mit einem Kind.
- Eine Fachkraft gibt einem Kind vor anderen Kindern eine Rückmeldung, ohne zu bemerken, dass sich das Kind dadurch beschämt fühlt.
- Eine Fachkraft ist im Alltag sehr beschäftigt und übersieht, dass ein Kind wiederholt Hilfe, Aufmerksamkeit oder Trost benötigt.
- Eine Fachkraft wickelt ein Kind oder begleitet es beim Toilettengang, ohne die einzelnen Handlungsschritte ausreichend anzukündigen oder die Signale des Kindes wahrzunehmen.
- Eine Fachkraft entscheidet über den Kopf des Kindes hinweg, obwohl das Kind seinen Wunsch oder sein Unwohlsein deutlich äußert, ohne dass dies bewusst geschieht.
- Eine Fachkraft reagiert auf einen Konflikt zwischen Kindern zu schnell und nimmt dabei die Sichtweise oder die Grenzen eines Kindes nicht ausreichend wahr.

Grenzverletzungen nehmen wir ernst. Sie bieten Anlass zur Reflexion und zur Überprüfung des eigenen Handelns. Entscheidend ist, die Wahrnehmung und die Grenzen des Kindes ernst zu nehmen, die Situation zu reflektieren und das eigene Verhalten entsprechend anzupassen.

6.3 Übergriffiges Verhalten

Übergriffiges Verhalten geht über eine unbeabsichtigte Grenzverletzung hinaus. Es liegt insbesondere dann vor, wenn persönliche Grenzen eines Kindes bewusst, wiederholt oder trotz erkennbaren Widerstands überschritten werden.
Übergriffiges Verhalten kann körperlich, verbal, psychisch oder sexualisiert sein. Auch ein Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern oder zwischen Kindern kann dabei eine besondere Bedeutung haben.
In unserer KiTa nehmen wir Hinweise auf übergriffiges Verhalten ernst und stellen den Schutz des betroffenen Kindes in den Mittelpunkt. Das weitere Vorgehen richtet sich nach der jeweiligen Situation und den in Kapitel 12 festgelegten Verfahren.

6.4 Machtgefälle

Zwischen Erwachsenen und Kindern besteht ein natürliches Macht- und Abhängigkeitsverhältnis. Erwachsene verfügen über mehr körperliche, sprachliche und organisatorische Möglichkeiten und tragen deshalb eine besondere Verantwortung.
Wir sind uns dieses Machtgefälles bewusst und reflektieren, wie wir unsere Position einsetzen. Macht darf nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, zur Einschüchterung oder zur Durchsetzung persönlicher Interessen missbraucht werden.

6.5 Strafrechtlich relevantes Verhalten

Bestimmte Handlungen gegenüber Kindern können strafrechtlich relevant sein. Dazu gehören insbesondere körperliche, sexualisierte oder andere Handlungen, durch die ein Kind erheblich verletzt oder in seinen Rechten verletzt wird.
Hinweise auf möglicherweise strafrechtlich relevantes Verhalten nehmen wir unverzüglich ernst. Der Schutz des Kindes steht dabei an erster Stelle. Das weitere Vorgehen richtet sich nach der konkreten Situation und den gesetzlichen Vorgaben sowie den in Kapitel 12 beschriebenen Interventionsverfahren.

6.6 Quellen und fachliche Grundlagen zu Kapitel 6

Die Ausführungen zu den Formen von Gewalt, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sowie zu Grenzverletzungen, übergriffigem Verhalten, Machtgefällen und strafrechtlich relevantem Verhalten orientieren sich an folgenden gesetzlichen und fachlichen Grundlagen:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 1631 Abs. 2 – Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung.
- Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), § 1 Abs. 3 – Schutz und Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), § 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.
- Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz: *Schutz vor Gewalt*.
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz (LSJV): *Orientierungshilfe zur Gliederung einer Schutzkonzeption zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz*, Stand 09/2024.
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM): *Zahlen und Fakten – Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*.
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM): *Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen*.

- Maywald, Jörg (2019): *Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis.* Freiburg im Breisgau: Verlag Herder.
- Maywald, Jörg (2011): *Kindeswohlgefährdung. Die Rolle der Kindertageseinrichtung – Anforderungen an Fachkräfte.* WiFF Expertise Nr. 8

7. Gefährdungsanalyse / Gefährdungseinschätzung

7.1 Ziel und Vorgehen

Eine sorgfältige Gefährdungsanalyse ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Schutzkonzeptes. Sie hilft uns, mögliche Risiken für Kinder frühzeitig zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen zu entwickeln.
Dabei betrachten wir insbesondere räumliche, personelle, organisatorische und pädagogische Situationen an beiden Standorten unserer KiTa.
Gefährdungen können beispielsweise durch unübersichtliche Räume, fehlende Aufsicht, ungünstige Abläufe, personelle Engpässe, besondere Pflegesituationen oder unangemessene Verhaltensweisen entstehen.

Die Gefährdungsanalyse wird regelmäßig überprüft und bei Veränderungen im Alltag angepasst. Festgestellte Risiken werden im Team besprochen und entsprechende Maßnahmen vereinbart.

7.2 Gefährdungen und Schutzmaßnahmen im pädagogischen Alltag

Im pädagogischen Alltag können Situationen entstehen, in denen Kinder besonderen Schutz und Aufmerksamkeit benötigen. Wir sind uns dieser möglichen Gefährdungen bewusst und handeln aufmerksam, verantwortungsvoll und vorausschauend. Durch klare Absprachen, angemessene Schutzmaßnahmen und eine wertschätzende Haltung schaffen wir einen sicheren Rahmen, in dem sich Kinder wohlfühlen und geschützt entwickeln können.

7.2.1 Freispiel

Im Freispiel haben Kinder die Möglichkeit, selbstständig zu spielen, eigene Ideen umzusetzen und soziale Erfahrungen zu sammeln. Gleichzeitig achten wir darauf, dass die Kinder entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessen beaufsichtigt werden.
Wir behalten auch schwer einsehbare Bereiche im Blick und sorgen für regelmäßige Sicht- und Kontrollmöglichkeiten. Kinder dürfen sich zurückziehen, ohne dass dadurch ungeschützte Situationen entstehen.
Bei Konflikten unterstützen wir die Kinder dabei, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen, die Grenzen anderer zu respektieren und gemeinsam Lösungen zu finden.

7.2.2 Wickeln

Beim Wickeln achten wir besonders auf die Intimsphäre und die individuellen Bedürfnisse des Kindes. Wir kündigen Handlungen immer an und beziehen das Kind seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend ein.
Die Pflege erfolgt achtsam, respektvoll und nur in dem Umfang, der notwendig ist. Wir vermeiden unnötige Berührungen und achten auf die Signale des Kindes.
Pflegesituationen finden in einem geschützten, aber für Mitarbeitende grundsätzlich nachvollziehbaren Rahmen statt.

7.2.3 Toilettengang

Wir unterstützen Kinder beim Toilettengang entsprechend ihrem individuellen Entwicklungsstand und respektieren ihr Bedürfnis nach Selbstständigkeit und Privatsphäre.
Hilfestellung wird nur angeboten oder geleistet, wenn sie erforderlich ist. Dabei achten wir auf einen respektvollen Umgang und schützen die Intimsphäre des Kindes.
Beim Sauberwerden begleiten wir jedes Kind individuell, geduldig und ohne Druck. Der Zeitpunkt für den Abschied von der Windel wird vom Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes bestimmt. Kein Kind wird gegen seinen Willen auf die Toilette gesetzt. Die Toilettennutzung erfolgt freiwillig und nur, wenn das Kind dies möchte.

7.2.4 Schlafen und Ruhen

Ruhe- und Schlafsituationen gestalten wir so, dass sich die Kinder sicher, geborgen und wohl fühlen können. Dabei berücksichtigen wir die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder nach Schlaf, Ruhe, Bewegung und Rückzug. Nicht jedes Kind benötigt zur gleichen Zeit oder in gleicher Weise Schlaf und Erholung.
Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen und kein Kind muss sich hinlegen. Kinder, die schlafen möchten, erhalten die notwendige Ruhe und Unterstützung. Wenn ein Kind nicht einschlafen kann oder frühzeitig aufwacht, respektieren wir dies und ermöglichen ihm, ruhig aufzustehen oder sich mit einer geeigneten, ruhigen Tätigkeit zu beschäftigen.
Auch Kinder, die nicht schlafen möchten, erhalten eine angemessene Ruhephase. Sie können sich entspannen, einer ruhigen Beschäftigung nachgehen oder leise spielen. Dabei achten wir darauf, dass die Bedürfnisse aller Kinder berücksichtigt werden und eine ruhige Atmosphäre erhalten bleibt.
Die Mitarbeitenden beobachten die Kinder aufmerksam und nehmen deren Signale ernst. Ein Kind zum Hinlegen aufzufordern oder gegen seinen Willen im Ruhebereich zu halten, entspricht nicht unserer pädagogischen Haltung. Besonders wenn ein Kind deutlich weint, Angst zeigt oder

erkennbar Unterstützung benötigt, wird seine Situation ernst genommen und entsprechend darauf reagiert.
Unser Ziel ist es, den Kindern einen geschützten Rahmen zu bieten, in dem sie Ruhe und Erholung finden können, ohne dabei ihre Selbstbestimmung und ihre persönlichen Grenzen aufgeben zu müssen.
Unser Grundsatz lautet: Ruhe wird ermöglicht, Schlaf wird nicht erzwungen.

7.2.5 An- und Ausziehen

Wir unterstützen Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand und fördern ihre Selbstständigkeit. Dabei achten wir auf die persönlichen Grenzen und das Schamgefühl jedes Kindes.
Hilfestellungen werden respektvoll angekündigt und nur soweit geleistet, wie sie notwendig sind. Wir kündigen unsere Handlung immer an und erklären dem Kind, was wir tun möchten. Die Bedürfnisse und Signale des Kindes werden dabei ernst genommen und berücksichtigt. Das Kind darf, soweit es seinem Entwicklungsstand entsprechend möglich ist, selbst entscheiden, ob und wann es Unterstützung benötigt.
Das An- und Ausziehen erfolgt möglichst in einem geschützten Bereich, in dem das Kind nicht von anderen Personen beobachtet werden kann und seine Privatsphäre gewahrt bleibt.
Wir vermeiden beschämende oder abwertende Kommentare über den Körper oder die Kleidung des Kindes und respektieren seine Intimsphäre.

7.2.6 Essen und Trinken

Essenssituationen sollen eine angenehme und wertschätzende Atmosphäre bieten. Die Kinder entscheiden selbst, was und wie viel sie essen möchten und wann sie satt sind. Wir üben keinen Druck aus und zwingen Kinder weder zum Essen noch zum Probieren.
Die Kinder nehmen sich ihr Essen möglichst selbstständig auf den Teller. Dabei begleiten und unterstützen wir sie entsprechend ihrem individuellen Entwicklungsstand. Die Kinder essen zunehmend selbstständig und dürfen selbst entscheiden, wie sie essen möchten. Dazu gehört auch das Essen mit den Fingern, wenn dies ihrem Entwicklungsstand entspricht und für die jeweilige Mahlzeit angemessen ist.
Wir geben keine unnötigen Vorgaben zur Art und Weise des Essens, sondern begleiten die Kinder wertschätzend und unterstützen sie bei Bedarf. Gleichzeitig geben wir Orientierung und berücksichtigen notwendige gesundheitliche und organisatorische Vorgaben.

7.2.7 Bring- und Abholsituation

Die Bring- und Abholsituation gestalten wir verbindlich und übersichtlich. Beim Bringen übergeben die Eltern oder abholberechtigten Personen ihr Kind direkt an eine pädagogische Mitarbeitende bzw. einen pädagogischen Mitarbeitenden. Damit ist die Übergabe des Kindes eindeutig erfolgt und die Verantwortung für die Aufsicht liegt bei der Einrichtung.
Beim Abholen wird das Kind nur an die Eltern oder die von den Eltern benannten und berechtigten Personen übergeben. Änderungen der Abholberechtigungen oder besondere Absprachen werden entsprechend berücksichtigt.
Die Mitarbeitenden achten darauf, dass Kinder nicht unbeaufsichtigt die Einrichtung oder den pädagogischen Bereich verlassen. Die Übergabe beim Abholen erfolgt persönlich und eindeutig an die abholberechtigte Person.

7.2.8 Umgang mit Medien und Fotos

Wir gehen verantwortungsvoll mit Medien und Bildaufnahmen um. Die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre der Kinder werden geschützt.
Fotos und andere Aufnahmen werden nur im Rahmen der bestehenden Einwilligungen und rechtlichen Vorgaben erstellt, verwendet und weitergegeben. Kinder werden nicht bloßgestellt oder in Situationen fotografiert, die ihre Intimsphäre verletzen.
Die Nutzung privater Smartphones und anderer privater Geräte mit Kamerafunktion ist während der Betreuung der Kinder grundsätzlich untersagt. Foto-, Video- und Tonaufnahmen von Kindern mit privaten Geräten sind nicht erlaubt. Dies gilt auch für die Nutzung privater Geräte zu Dokumentationszwecken.

Für dienstliche Foto- und Videoaufnahmen dürfen ausschließlich die hierfür vorgesehenen und von der Einrichtung freigegebenen Geräte verwendet werden. Die Aufnahmen erfolgen nur mit entsprechender Einwilligung der Sorgeberechtigten und unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.
Private Smartphones werden während der pädagogischen Arbeit so aufbewahrt, dass sie nicht für private Aufnahmen oder andere nicht dienstliche Zwecke genutzt werden. Ausnahmen, beispielsweise für dringende dienstliche oder persönliche Angelegenheiten, werden mit der Leitung abgestimmt.
Alle Mitarbeitenden achten darauf, dass Kinder nicht unbeabsichtigt auf privaten Geräten, in sozialen Medien oder über andere nicht freigegebene Kommunikationswege abgebildet oder weitergegeben werden. Die Weitergabe von Fotos und Videos an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Einwilligungen und rechtlichen Vorgaben.
Der Schutz der Kinder, ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Privatsphäre hat jederzeit Vorrang.

7.2.9 Grenzen und Regeln

Regeln geben Kindern Orientierung und Sicherheit. Wir erklären Regeln verständlich und achten darauf, dass sie nachvollziehbar und angemessen sind.
Grenzen setzen wir klar, ruhig und wertschätzend. Dabei unterscheiden wir zwischen notwendigen Schutzgrenzen und Regeln, bei denen Kinder mitbestimmen können. Wir setzen Grenzen ohne Drohungen, Beschämung, Einschüchterung oder körperliche Gewalt. Die Gefühle und Bedürfnisse der Kinder nehmen wir ernst und erklären ihnen, warum eine Grenze notwendig ist.
So werden Grenzen nicht als Strafe, sondern als Orientierung und Schutz verstanden.

7.2.10 Aufsichtspflicht

Die Aufsicht orientiert sich am Alter, Entwicklungsstand, den individuellen Bedürfnissen der Kinder sowie an der jeweiligen Situation. Dabei berücksichtigen wir insbesondere Gruppengröße, Räumlichkeiten, Aktivitäten und mögliche Gefährdungen.
Wir schaffen Freiräume für selbstständiges Handeln, ohne die notwendige Aufsicht aus dem Blick zu verlieren. Die Mitarbeitenden achten darauf, dass Kinder jederzeit angemessen beaufsichtigt sind, und passen die Aufsicht an veränderte Situationen oder erkennbare Risiken an.

7.2.11 Ausflüge

Vor Ausflügen prüfen wir mögliche Gefährdungen und treffen entsprechende Schutzmaßnahmen. Dazu gehören insbesondere klare Absprachen zu Aufsicht, Gruppeneinteilung, Treffpunkten und Notfallsituationen.
Während des Ausflugs achten wir auf eine angemessene Aufsicht und passen diese an die jeweilige Situation an.

7.3 Räumliche und organisatorische Schutzmaßnahmen

Hier würde ich ebenfalls kürzen. Die bisherige ausführliche Beschreibung zu schwer einsehbaren Bereichen kann deutlich kompakter werden. Die konkreten räumlichen Risiken gehören ohnehin in eure Gefährdungsanalyse.

7.3.1 Räumliche Gegebenheiten

Unsere Räume sollen Kindern Sicherheit, Orientierung, Selbstständigkeit und Rückzugsmöglichkeiten bieten.
Die Türen und Zugänge der Einrichtung werden so genutzt und gesichert, dass die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Unbefugte Personen erhalten keinen Zugang zu den Kindern und den pädagogischen Bereichen. Mitarbeitende achten darauf, dass Kinder die Einrichtung nicht unbeaufsichtigt verlassen können.
Räumliche und organisatorische Risiken werden regelmäßig im Rahmen der Gefährdungsanalyse überprüft und bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen reduziert.

7.3.2 Schwer einsehbare Bereiche

Schwer einsehbare Bereiche werden besonders aufmerksam beobachtet. Dabei achten wir darauf, dass Kinder Rückzugsmöglichkeiten nutzen können und gleichzeitig eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt.
Bei erhöhtem Risiko passen wir die Raumgestaltung, die Positionierung der Mitarbeitenden oder die Begleitung der Kinder entsprechend an.

7.3.3 Rückzugsmöglichkeiten

Kinder haben ein Recht auf Ruhe, Rückzug und Privatsphäre. Wir ermöglichen Rückzugsbereiche, achten gleichzeitig aber darauf, dass dort keine ungeschützten Situationen entstehen.

7.3.4 Außengelände

Das Außengelände wird regelmäßig auf mögliche Gefährdungen überprüft. Dabei berücksichtigen wir insbesondere Tore, Zäune, unübersichtliche Bereiche und Bereiche außerhalb des direkten Sichtkontaktes.
Die Mitarbeitenden positionieren sich im Außengelände so, dass sie die Kinder gut im Blick haben und insbesondere Spielgeräte und mögliche Gefahrenbereiche ausreichend absichern können. Die Aufsicht wird dabei an die jeweilige Situation und die Nutzung des Außengeländes angepasst.

8. Verhaltenskodex

8.1. Verhaltensampel – Rote, gelbe und grüne Verhaltensweisen

Die Verhaltensampel beschreibt für unseren pädagogischen Alltag, welches Verhalten gegenüber Kindern erwünscht ist, welches Verhalten grenzwertig sein kann und welches Verhalten in unserer KiTa nicht akzeptiert wird. Sie dient allen Mitarbeitenden als Orientierung und unterstützt die gemeinsame Reflexion unseres pädagogischen Handelns.

8.1.1 Rot – Das geht gar nicht

Rote Verhaltensweisen sind eindeutig grenzüberschreitend, verletzen die Würde und Rechte eines Kindes oder gefährden dessen körperliche und seelische Unversehrtheit. Sie werden in unserer KiTa nicht toleriert.

Beispiele:

- Kinder schlagen, schütteln, stoßen, treten oder anderweitig körperlich verletzen.
- Kinder grob festhalten oder gegen ihren Willen körperlich fixieren.
- Kinder anschreien, beleidigen, beschimpfen oder bedrohen.
- Kinder auslachen, bloßstellen, beschämen oder absichtlich vor anderen Kindern abwerten.
- Kindern mit Liebesentzug oder anderen Konsequenzen drohen.
- Kinder mit Aussagen wie „Wenn du nicht hörst, dann …“ einschüchtern.
- Kinder zum Essen, Probieren oder Aufessen zwingen.
- Kinder gegen ihren Willen zum Schlafen, Liegen oder Ruhigsein zwingen.
- Kinder gegen ihren Willen auf die Toilette setzen oder ihre körperlichen Grenzen bei Pflege und Hygiene nicht beachten.
- Den Intimbereich eines Kindes ohne pädagogisch oder pflegerisch notwendigen Grund berühren.
- Kinder absichtlich unbeaufsichtigt oder in gefährlichen Situationen lassen.
- Ein „Nein“, „Stopp“ oder andere deutliche Signale eines Kindes bewusst ignorieren.
- Kinder aufgrund ihres Verhaltens, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Fähigkeiten oder anderer persönlicher Merkmale benachteiligen.
- Kindern unangemessene Geheimnisse anvertrauen oder eine besondere, nicht professionelle Beziehung zu ihnen aufbauen.

- Grenzverletzungen oder übergriffiges Verhalten von Mitarbeitenden bewusst verschweigen oder vertuschen.
- Ein Kind weint im Schlaf- oder Ruheraum und darf diesen trotz seines deutlichen Bedürfnisses nach Unterstützung oder Verlassen des Raumes nicht verlassen

8.1.2 Gelb– Grenzwertig und zu reflektieren

Gelbe Verhaltensweisen sind Situationen, die im pädagogischen Alltag vorkommen können, aber einer besonderen Aufmerksamkeit und Reflexion bedürfen. Sie können durch Stress, Überforderung, Zeitdruck oder fehlende Sensibilität entstehen. Werden sie wiederholt oder bewusst eingesetzt, können sie zu einer Grenzverletzung werden.

Beispiele:

- In einer stressigen Situation ungeduldig oder deutlich gereizt mit einem Kind sprechen.
- Ein Kind mehrfach zum Aufräumen, Anziehen oder Mitmachen auffordern, obwohl es bereits Widerstand zeigt.
- Ein Kind ungefragt auf den Schoß nehmen oder körperlich trösten, ohne seine Reaktion abzuwarten.
- Aus Zeitdruck Aufgaben für ein Kind übernehmen, die es eigentlich selbstständig bewältigen könnte.
- Ein Kind vor anderen Kindern auf sein Verhalten aufmerksam machen.
- Aussagen wie „Jetzt stell dich nicht so an“ oder „Das ist doch nicht schlimm“ verwenden.
- Ein Kind wiederholt zum Probieren eines Essens auffordern, obwohl es deutlich ablehnt.
- Ein Kind während der Ruhezeit wiederholt zum Ruhigsein auffordern, ohne seine individuellen Bedürfnisse ausreichend zu berücksichtigen.
- In einem Konflikt vorschnell für ein Kind entscheiden, anstatt es angemessen einzubeziehen.
- Ein Kind aufgrund seines Verhaltens zeitweise weniger Aufmerksamkeit schenken.
- Ein Kind mit ironischen oder scherzhaften Bemerkungen ansprechen, die es möglicherweise als verletzend empfinden kann.
- In einer unklaren Situation eine Entscheidung treffen, ohne vorher ausreichend nachzufragen.
- Eine grenzwertige Situation beobachten und zunächst unsicher sein, ob und wie man sie ansprechen soll.
- Ein Kind wird zum Hinlegen für die Ruhezeit aufgefordert, ohne vorher zu erfragen oder zu berücksichtigen, ob es Ruhe benötigt und welche Form der Ruhe für das Kind passend ist.

Gelbe Situationen nehmen wir ernst. Wir sprechen sie an, reflektieren unser eigenes Verhalten und suchen bei Bedarf das Gespräch mit Kolleginnen und Kollegen oder der Leitung.

8.1.3 Grün – Das ist erwünscht

Grüne Verhaltensweisen entsprechen unserem pädagogischen Verständnis und fördern Sicherheit, Selbstbestimmung, Beteiligung und Vertrauen. Sie bilden die Grundlage unseres täglichen Handelns.

Beispiele:

- Kinder freundlich, wertschätzend und respektvoll ansprechen.
- Kindern aufmerksam zuhören und ihre Aussagen ernst nehmen.
- Gefühle und Bedürfnisse der Kinder wahrnehmen und respektieren.
- Ein „Nein“, „Stopp“ oder „Ich möchte das nicht“ ernst nehmen.
- Körperliche Nähe anbieten, aber die Entscheidung des Kindes respektieren.
- Kinder fragen, bevor körperlicher Kontakt erfolgt, und ihre Signale beachten.
- Kindern Trost und Unterstützung anbieten, ohne sie dazu zu zwingen.
- Kindern alters- und entwicklungsangemessene Entscheidungen ermöglichen.
- Kinder bei Konflikten begleiten und gemeinsam nach Lösungen suchen.
- Grenzen klar, ruhig und nachvollziehbar erklären.
- Verhalten benennen, ohne das Kind abzuwerten.
- Kinder bei Pflege, Toilettengängen und beim Umziehen achtsam unterstützen und ihre Intimsphäre schützen.
- Kindern beim Essen Orientierung und Unterstützung geben, ohne sie zum Essen zu zwingen.
- Ruhe ermöglichen und unterschiedliche Bedürfnisse nach Schlaf, Ruhe und Bewegung berücksichtigen.
- Kinder entsprechend ihren Fähigkeiten zur Selbstständigkeit ermutigen.
- Fehler als Lernmöglichkeiten betrachten und Kindern einen neuen Versuch ermöglichen.
- Kinder unabhängig von ihren persönlichen Eigenschaften, Fähigkeiten oder ihrem Verhalten wertschätzend behandeln.
- Die eigene pädagogische Haltung regelmäßig reflektieren.
- Unsicherheiten, Beobachtungen und grenzwertige Situationen offen im Team ansprechen.
- Bei einem Verdacht oder einer möglichen Gefährdung Unterstützung durch die Leitung und die vorgesehenen Fachstellen einholen.
- Verantwortung füreinander übernehmen und nicht wegsehen, wenn Grenzen verletzt werden.

Unser Ziel ist, dass Kinder in unserer KiTa Sicherheit, Wertschätzung, Beteiligung und Schutz erfahren. Die Verhaltensampel unterstützt uns dabei, unser eigenes Verhalten regelmäßig zu überprüfen und gemeinsam eine achtsame und gewaltfreie pädagogische Haltung zu leben.

8.2 Selbstverpflichtungserklärung

Unser gemeinsamer Verhaltenskodex
Der Schutz der Kinder, ihre Würde und ihre Rechte stehen im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit. Wir begegnen jedem Kind wertschätzend, respektvoll und achtsam. Wir nehmen die Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen der Kinder ernst und achten darauf, dass Kinder sich bei uns sicher und angenommen fühlen.
Mit dieser Selbstverpflichtung erklären sich alle Mitarbeitenden der KiTa bereit, die folgenden Grundsätze einzuhalten:

1. **Wir achten die Würde jedes Kindes.**
   Wir behandeln Kinder respektvoll und wertschätzend – unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Sprache, Fähigkeiten oder Verhalten.
2. **Wir achten die persönlichen Grenzen der Kinder.**
   Ein „Nein“, „Stopp“ oder „Ich möchte das nicht“ nehmen wir ernst. Wir respektieren körperliche und persönliche Grenzen und üben keinen unnötigen Druck aus.
3. **Wir gehen achtsam mit Nähe und Distanz um.**
   Körperliche Nähe orientiert sich an den Bedürfnissen und dem Einverständnis des Kindes. Wir vermeiden Situationen, in denen Kinder sich ausgeliefert oder unwohl fühlen.
4. **Wir sprechen respektvoll mit Kindern.**
   Wir schreien Kinder nicht an, beleidigen, beschämen, bedrohen oder erniedrigen sie nicht. Ironie, Spott, Einschüchterung und abwertende Äußerungen haben in unserer pädagogischen Arbeit keinen Platz.
5. **Wir setzen keine körperliche oder psychische Gewalt ein.**
   Kinder werden weder geschlagen, grob angefasst, festgehalten oder anderweitig körperlich bestraft noch durch Drohungen, Liebesentzug oder andere Formen psychischer Gewalt unter Druck gesetzt.
6. **Wir respektieren die Intimsphäre der Kinder.**
   Besonders bei Pflege, Toilettengängen, beim Umziehen und in anderen Situationen, in denen Kinder körperliche Unterstützung benötigen, achten wir auf Privatsphäre und einen respektvollen Umgang.
7. **Wir respektieren die Selbstbestimmung der Kinder.**
   Kinder dürfen ihrem Entwicklungsstand entsprechend mitentscheiden. Beim Essen, Schlafen, Ruhen, Spielen und bei pflegerischen Situationen berücksichtigen wir ihre Bedürfnisse und Signale.
8. **Wir achten auf einen sicheren Umgang mit Kindern.**
   Kinder werden nicht unbeaufsichtigt in Situationen gebracht, in denen sie gefährdet sein könnten. Bring- und Abholsituationen werden entsprechend den organisatorischen Regelungen der KiTa sicher gestaltet.
9. **Wir halten professionelle Grenzen ein.**
   Private Beziehungen, persönliche Abhängigkeiten und unangemessene Kontakte zu Kindern werden vermieden. Geschenke, Geheimnisse oder besondere Bevorzugungen, die die professionelle Beziehung beeinträchtigen könnten, sind nicht Bestandteil unseres pädagogischen Handelns.
10. **Wir handeln transparent.**
    Situationen, die unsicher, unangemessen oder grenzüberschreitend erscheinen, sprechen wir an. Wir schauen nicht weg und tragen Verantwortung füreinander und für den Schutz der Kinder.
11. **Wir nehmen Grenzverletzungen ernst.**
    Beobachten wir grenzverletzendes, übergriffiges oder gewalttätiges Verhalten, handeln wir entsprechend den festgelegten Verfahrenswegen unseres Schutzkonzeptes.

12. **Wir holen uns Unterstützung.**
    Bei Unsicherheiten, Beobachtungen oder einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung wenden wir uns an die Leitung und nutzen die vorgesehenen fachlichen Beratungs- und Verfahrenswege.

Unsere Verantwortung

Wir sind uns bewusst, dass unser Verhalten maßgeblich dazu beiträgt, ob Kinder sich in unserer KiTa sicher und geschützt fühlen. Deshalb reflektieren wir unser eigenes Handeln regelmäßig, nehmen Rückmeldungen ernst und sind bereit, unser Verhalten zu überprüfen und zu verändern.

Ich verpflichte mich, die im Schutzkonzept der KiTa Wincheringen festgelegten Grundsätze und diesen Verhaltenskodex einzuhalten und aktiv zum Schutz der Kinder beizutragen.

Name: _____

Funktion: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

9. Prävention

Prävention bedeutet für uns, Kinder in ihren Rechten, ihrer Selbstständigkeit und ihrem Selbstbewusstsein zu stärken und gleichzeitig Risiken frühzeitig wahrzunehmen. Eine achtsame und machtbewusste Pädagogik trägt dazu bei, Grenzverletzungen und Gewalt möglichst zu verhindern.
Ein wichtiger Bestandteil unserer Präventionsarbeit ist die Beteiligung der Kinder. Kinder werden entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand an Entscheidungen beteiligt, die ihren Alltag betreffen. Sie erleben, dass ihre Meinung gehört und ernst genommen wird und dass sie eigene Wünsche, Bedürfnisse und Grenzen äußern dürfen. Durch Beteiligung, Selbstbestimmung und verlässliche Beschwerdemöglichkeiten werden Kinder darin gestärkt, „Nein“, „Stopp“ oder „Ich möchte das nicht“ zu sagen, Hilfe einzufordern und sich für ihre eigenen Rechte einzusetzen.
Kinderschutz beginnt für uns im pädagogischen Alltag. Prävention bedeutet deshalb nicht nur, Gefährdungen zu vermeiden, sondern Kinder von Anfang an darin zu stärken, sich selbst wahrzunehmen, eigene Entscheidungen zu treffen und für ihre Bedürfnisse und Grenzen einzustehen.
Wir schaffen eine Atmosphäre, in der Kinder sich sicher und angenommen fühlen. Ihre Gefühle, Meinungen und Bedürfnisse werden ernst genommen. Beschwerden und geäußerte Grenzen nehmen wir aufmerksam wahr und suchen gemeinsam nach angemessenen Lösungen.
Im täglichen Miteinander achten wir auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang. Unsere Sprache, unser Verhalten und unsere pädagogischen Entscheidungen sollen die persönliche Würde der Kinder achten. Macht wird bewusst und verantwortungsvoll eingesetzt. Kinder werden nicht beschämt, bedroht, eingeschüchtert oder unter Druck gesetzt.
Durch alters- und entwicklungsangemessene Angebote unterstützen wir Kinder dabei, ihren Körper und ihre Gefühle kennenzulernen, eigene Grenzen wahrzunehmen und die Grenzen anderer zu respektieren. Auch die Gestaltung unserer Räume und des Außengeländes trägt dazu bei, Kindern sichere Bereiche für Spiel, Selbstständigkeit und Rückzug zu bieten.
Prävention ist eine gemeinsame Aufgabe aller Mitarbeitenden und ein fester Bestandteil unseres pädagogischen Handelns. Die konkreten Regelungen zu Beteiligung, Beschwerde, Sprache, Grenzen, Sexualpädagogik, Aufsicht und Raumgestaltung sind in den jeweiligen Kapiteln unseres Schutzkonzeptes beschrieben.

9.1 Geschlechtssensible Pädagogik

Wir begleiten Kinder unabhängig von ihrem Geschlecht, ihren individuellen Interessen und ihrer Persönlichkeit wertschätzend und vorurteilsbewusst. Jedes Kind soll sich angenommen fühlen und die Möglichkeit haben, eigene Interessen, Fähigkeiten und Bedürfnisse frei zu entwickeln.
Wir achten darauf, Kindern keine bestimmten Rollen, Verhaltensweisen oder Interessen aufgrund ihres Geschlechts zuzuschreiben. Spielmaterialien, Angebote und Aufgaben stehen allen Kindern offen. Aussagen wie „Das ist nur für Mädchen“ oder „Jungen weinen nicht“ vermeiden wir und greifen entsprechende Äußerungen unter den Kindern pädagogisch auf.
Die Kinder werden darin unterstützt, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und die Grenzen anderer zu respektieren. Dazu gehört auch ein selbstbestimmter Umgang mit dem eigenen Körper. Körperbezogene Fragen und kindliche sexuelle Entwicklung werden alters- und entwicklungsangemessen, sachlich und wertschätzend begleitet.
Wir achten auf eine Sprache und Haltung, die alle Kinder einschließt und niemanden aufgrund des Geschlechts benachteiligt oder ausgrenzt. Beobachtungen und Gespräche mit Kindern und Eltern erfolgen wertschätzend und frei von geschlechtsbezogenen Vorurteilen.

10. Beschwerdemanagement

In unserer KiTa haben Kinder, Eltern und Mitarbeitende die Möglichkeit, Anliegen, Fragen, Beobachtungen und Beschwerden offen anzusprechen. Beschwerden können auf unterschiedliche Weise geäußert werden. Kinder können ihre Anliegen mit Worten, Gesten, Mimik, Verhalten oder anderen nonverbalen Signalen zeigen. Sie können sich dabei an alle pädagogischen Mitarbeitenden wenden. Eltern können sich jederzeit persönlich oder im Gespräch an die Mitarbeitenden oder die Leitung wenden. Mitarbeitende können Beobachtungen, Unsicherheiten und Beschwerden ebenfalls offen ansprechen. Je nach Anliegen stehen ihnen die Leitung, der Träger oder weitere vereinbarte Ansprechpersonen zur Verfügung.

Wir nehmen Beschwerden ernst, hören aufmerksam zu und prüfen den jeweiligen Sachverhalt. Kinder werden entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand in die Bearbeitung ihrer Anliegen einbezogen. Gemeinsam wird nach angemessenen Lösungen gesucht und das weitere Vorgehen geklärt. Kinder und Erwachsene sollen erfahren, dass ihre Beschwerden ernst genommen werden und ihnen aus einer Beschwerde keine Nachteile entstehen.
Bei Beschwerden oder Beobachtungen mit Kinderschutzrelevanz greifen die dafür festgelegten Verfahrenswege unseres Schutzkonzeptes. Kinderschutzrelevante Beschwerden und besondere Vorkommnisse werden sachlich, nachvollziehbar und entsprechend den geltenden Vorgaben dokumentiert.
Die beschwerdeführende Person erhält – soweit dies möglich und unter Beachtung des Datenschutzes zulässig ist – eine Rückmeldung darüber, wie mit ihrem Anliegen umgegangen wird. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, die Privatsphäre und die Rechte aller beteiligten Personen zu wahren.
Beschwerden verstehen wir nicht als Kritik an einzelnen Personen, sondern als wichtige Rückmeldung und als Möglichkeit, unsere pädagogische Arbeit zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Ein offener und wertschätzender Umgang mit Beschwerden trägt dazu bei, die Rechte der Kinder zu stärken, Grenzverletzungen frühzeitig wahrzunehmen und den Schutz der Kinder sicherzustellen.

11. Intervention und Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Grundlage des Interventionsverfahrens, Hinweis zur Quelle

Das in diesem Kapitel dargestellte Interventionsverfahren wurde dem *Interventionskonzept der Kreisverwaltung Trier-Saarburg* entnommen und für die Kita Wincheringen angepasst. Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist damit die fachliche Grundlage des hier dargestellten Interventionsverfahrens.

11.1 Kinderschutzkonzept/ Intervention

Intervention bei grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten durch Mitarbeitende oder Kinder in der Kindertageseinrichtung

Prävention ist immer besser als eingreifen zu müssen. Dennoch hilft bei einem Verdacht eines grenzverletzenden oder übergriffigen Verhaltens von Mitarbeitenden gegen Kinder sowie bei Kindern untereinander ein fachlich strukturiertes Vorgehen. Mit den hier vorgestellten Abläufen und Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit Verdachtsfällen bei Gewalt, Übergriffen oder Machtmissbrauch kann Handlungssicherheit unterstützt werden. Wenn klar ist, wer was bis wann zu erledigen hat, können solche Situationen besser bewältigt werden. Den vorliegenden Ablaufbeschreibungen sind entsprechende Dokumentationshilfen beigefügt.

11.1.1 Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen

Wird in einer Kindertageseinrichtung grenzverletzendes bzw. übergriffiges Verhalten durch Mitarbeitende bzw. durch Kinder wahrgenommen, liegt es in der Verantwortung der Leitung, den Träger zu informieren.

Der Einrichtungsträger ist stets für alle Prozessschritte, die zur Bearbeitung von Verdachtsfällen anfallen verantwortlich. Die Leitung wird von ihrem Träger mit der Sicherstellung des Kindeswohles in der Kindertageseinrichtung beauftragt. Der Träger ist von Anfang an in alle Abläufe einzubinden. Steht die Leitung selbst unter Verdacht, hat die Person, die davon Kenntnis genommen hat, den Träger zu informieren, welcher dann die weiteren Schritte einleiten muss und das Landesjugendamt informiert.

Unerlässlich ist die fortlaufende Dokumentation aller Prozessschritte unter Wahrung des Vertrauensschutzes gegenüber den Beteiligten.

Nachdem ein ernstzunehmender Verdacht geäußert bzw. wahrgenommen wurde, führt die Leitung unverzüglich eine Ersteinschätzung durch und beteiligt dazu geeignete Personen aus dem Team. Es gilt das Mehraugenprinzip. Bei der Einschätzung eines meldepflichtigen Ereignisses sowie zur weiteren Vorgehensweise nach der Meldung, können Träger auch Unterstützung durch das Landesjugendamt erhalten.

Wird der Verdacht nicht ausgeräumt, sind einige Schritte umgehend von Träger und Leitung einzuleiten:

- Zunächst sind Sofortmaßnahmen zur Sicherstellung des Kinderschutzes zu ergreifen sowie die Informationsweitergabe an das zuständige Jugendamt und die Meldung an das Landesjugendamt gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII vorzunehmen.
- Des Weiteren sind die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes zu informieren und eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) kann ggf. zur Beratung und Erstellung eines Schutzplanes hinzugezogen werden. Diese genannten Schritte erfolgen unmittelbar und umgehend nach der Bewertung der Ersteinschätzung.

Im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten sind diese über den Sachstand sowie die bisher veranlassten Schritte zu informieren. Hilfreich ist es, auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hinzuweisen. Gerichtsverwertbare Gespräche erfolgen nur durch die Kriminalpolizei. Abschließend sind mit den Personensorgeberechtigten die nächsten Schritte zu besprechen und abzustimmen.[1] Besonders zur Vorbereitung des Elterngespräches ist die Hinzuziehung der InsoFa hilfreich.

> „Bitte beachten Sie: Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: Soviel wie nötig, sowenig wie möglich. Auch hier sind die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten. In jedem Fall muss die Offenlegung von „Täterwissen" vermieden werden. Sowohl der „Opferschutz" muss gewährt als auch sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu „übler Nachrede" bieten." (Der Paritätische Gesamtverband)[2]

Auch wenn die Verdachtsmomente vollständig ausgeräumt werden konnten und der Träger zu dem Schluss gelangt, dass das Kindeswohl in der Kindertageseinrichtung gesichert ist, so sollten die Vorfälle und Ereignisse dennoch von allen Beteiligten aufgearbeitet werden. Hierzu zählen Maßnahmen wie Supervision oder Team- und Einzelcoaching. In der Kindertageseinrichtung müssen einrichtungsbezogene Risikofaktoren identifiziert und präventive Maßnahmen ergriffen werden (Präventionsschutzkonzept).

Zudem ist es wichtig, die Arbeitsfähigkeit und das Ansehen der betroffenen Personen wiederherzustellen. Hierzu ist es hilfreich, eine qualifizierte externe Begleitung in Anspruch zu nehmen. Des Weiteren ist eine intensive Nachbereitung im Team wichtig sowie die Aufarbeitung mit den Personensorgeberechtigten, mit Elternvertretern und mit der Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum.[3]

> „Wichtig: Der Arbeitgeber steht vor der Herausforderung, seine Loyalitätspflicht und das Informationsrecht des/der betroffenen Mitarbeiters/-in mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwägen und gleichzeitig rechtssicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine mögliche Strafverfolgung zu handeln." (Der Paritätische Gesamtverband) [4]

Die Reflexion abgeschlossener Fälle dient immer der Qualitätssicherung der Einrichtung und eröffnet die Möglichkeit vorhandene Abläufe und Verfahrenswege zu ergänzen oder insgesamt zu verbessern. Die hieraus resultierenden Erkenntnisse können im Sinne einer positiven Fehlerkultur im Netzwerk „Kinderschutz und Frühe Hilfen der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg" aufgegriffen und anderen Netzwerkpartnern zur Verfügung gestellt werden.

11.1.2 Wenn Kinder übergriffiges Verhalten zeigen

Hier betrachten wir keine Alltagssituationen in der Kita, denn übergriffiges Verhalten durch Kinder untereinander ist täglich in Spielsituationen in der Kita zu beobachten. Gemeint sind hier schwere Übergriffe wie sexuelle Übergriffigkeiten, bei denen ein stärkeres, überlegenes Kind machtvolles Verhalten gegenüber einem schwächeren Kind ausgeübt hat und schwerwiegende Verletzungen seelischer und körperlicher Art zugefügt wurden. [5]

Auch bei übergriffigem Verhalten durch Kinder ist bei einem ernstzunehmenden Verdacht eine Ersteinschätzung im Mehraugenprinzip durchzuführen. Wenn sich Verdachtsfälle erhärten oder bestätigen, müssen umgehend Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls ergriffen werden.

---

[1] Vgl. Der Paritätische Gesamtverband. Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. 2. Auflage, September 2016. Online: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf

[2] Vgl. ebd. S. 21

[3] Vgl. ebd. S. 22

[4] Vgl. ebd. S. 21

[5] Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetztes, S.10

Des Weiteren sind das Landesjugendamt, das zuständige Jugendamt und die Personensorgeberechtigten zu informieren und ggf. eine InsoFa hinzuzuziehen.

Auch wenn die Verdachtsmomente vollständig ausgeräumt werden konnten und der Träger zu dem Schluss gelangt, dass das Kindeswohl in der Kindertageseinrichtung gesichert ist, so müssen die Vorfälle und Ereignisse dennoch von allen Beteiligten aufgearbeitet werden. Hierzu zählen die kindgerechte Aufarbeitung des Themas und Maßnahmen im Team wie, Supervision, Fallbesprechung und Coaching. Auch präventive Maßnahmen müssen ergriffen werden. Hierzu zählen:

- die Erarbeitung bzw. Überarbeitung des Kinderschutzkonzeptes der Kindertageseinrichtung,
- die Identifikation einrichtungsbezogener Risikofaktoren,
- die fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualpädagogik,
- die Weiterentwicklung einer Team-und Fehlerkultur, die es ermöglicht, Kritik zu äußern und Diskrepanzen im pädagogischen Verhalten anzusprechen,
- die Überprüfung der implementierten Beteiligungsverfahren für Kinder in der Kindertageseinrichtung und
- andere geeignete Maßnahmen, die die Kindertageseinrichtung als notwendig erachtet.

Die Besonderheit bei übergriffigem Verhalten durch Kinder in der Kindertageseinrichtung liegt darin, dass nicht von Tätern und Opfern auszugehen ist, sondern grundsätzlich alle Kinder in den Blick genommen werden müssen. Insbesondere die betroffenen Kinder.

Alle Kinder der Kindertageseinrichtung stehen unter besonderem Schutz und verdienen Hilfe und Fürsorge, auch Kinder, die übergriffiges Verhalten gezeigt haben. Es kann daher aus Sicht des Kindesschutzes in der Kita keine Schutzmaßnahme darstellen, ein Kind, das übergriffig geworden ist, aus der Kita zu verweisen. Vielmehr gilt es gemeinsam mit allen Beteiligten, den Trägern, Leitungs- und Kitafachkräften, den Familien und den Jugendämtern nach Lösungen zu suchen, die den Hilfebedarfen aller Kinder gerecht werden und kein Kind zurücklassen.

Literaturhinweise:

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. Handlungsleitlinien zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen beschlossen auf der 120. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 18. bis 20. Mai 2016 in Münster. Online: https://www.kita-bildungsserver.de/downloads/download-starten/?did=1245

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzkonzeptes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII beschlossen auf der 115. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 06. bis 08. November 2013 in Göttingen.

Der Paritätische Gesamtverband. Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. 2. Auflage, September 2016.
Online: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf

11.2. Flussdiagramme zur Bearbeitung von Verdachtsfällen

Auf den folgenden Seiten werden die zuvor beschriebenen Handlungsabläufe zur Bearbeitung von Verdachtsfällen bei grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten durch Mitarbeitende oder Kinder in der Kindertageseinrichtung in Flussdiagrammen dargestellt.

Zur besseren Lesbarkeit der Flussdiagramme finden Sie an dieser Stelle eine Symbolerklärung:

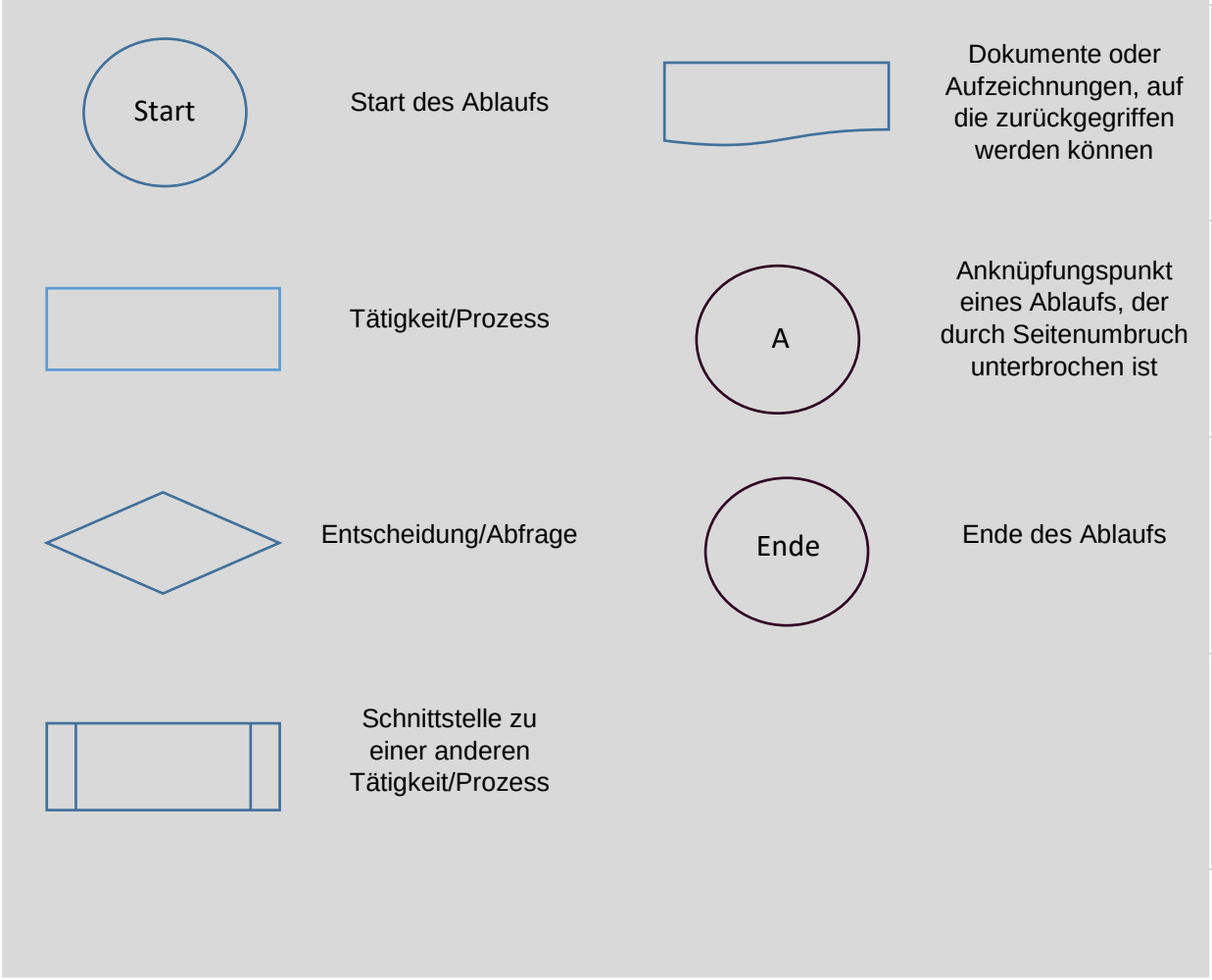

Abkürzungsverzeichnis:

MA	Mitarbeitende
LT	Leitung
T	Träger
LJA	Landesjugendamt
JA	Jugendamt

11.3 Flussdiagramm 1: Bearbeitung von Verdachtsfällen bei grenzverletzendem Verhalten durch Mitarbeitende in der Kindertageseinrichtung

Ziele

1. Die Mitarbeitenden erhalten Handlungssicherheit.
2. Die Verantwortung für einzelne Prozessschritte ist verbindlich geregelt (verantwortlich für den präventiven und intervenierenden Kinderschutz sind grundsätzlich alle Mitarbeitenden).
3. Die Kinder in unseren Einrichtungen sind geschützt – das Kindeswohl ist gesichert.

Verantwortung	Ablauf	Anmerkung
Jede:r MA Jeweilige:r MA LT/T LT/T	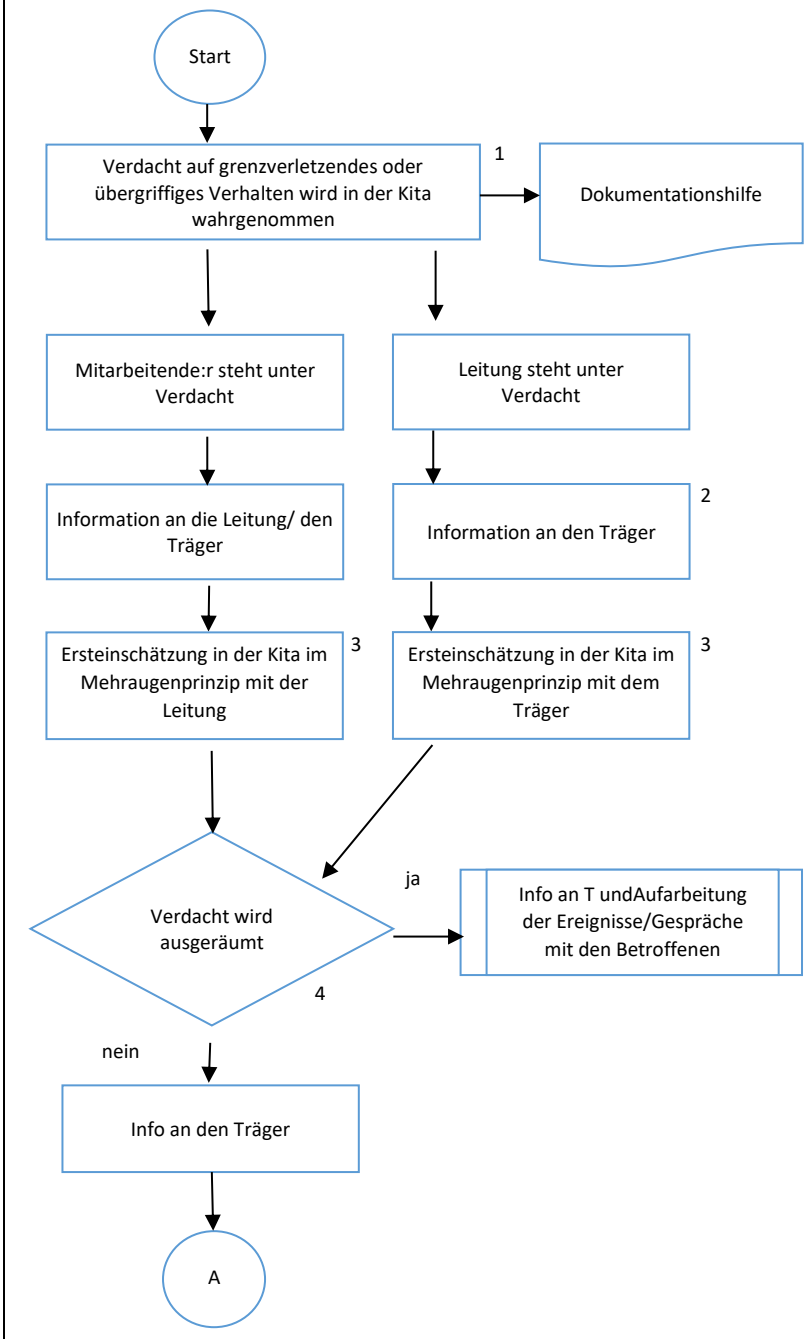	1 Unerlässlich ist die fortlaufende Dokumentation aller Prozessschritte unter Wahrung des Vertrauensschutzes gegenüber den Beteiligten. Beobachtungen und von anderen zugetragene Informationen sind stets wertfrei zu dokumentieren. 2 Der Einrichtungsträger trägt stets die Verantwortung für alle Prozessschritte bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen und hat die Leitung mit der Sicherstellung des Kindeswohls in der Kita beauftragt. Davon ausgehend ist der Träger stets von Anfang an in alle Abläufe eingebunden. Richtet sich ein Verdacht auf die Leitung, dann hat die Person, die davon Kenntnis genommen hat, den Träger zu informieren, der dann das Landesjugendamt informieren und weitere Schritte einleiten muss. 3 Nachdem ein ernstzunehmender Verdacht geäußert bzw. wahrgenommen wurde, führt die Leitung unverzüglich eine Ersteinschätzung durch und beteiligt dazu geeignete Personen aus dem Team. Es gilt das Mehraugenprinzip. 4 Nach Bewertung der Ersteinschätzung, kann der Verdacht entweder ausgeräumt werden oder dieser besteht fort. Dann muss der Schutz des Kindes in der Kita umgehend sichergestellt werden.

Verantwortung	Ablauf	Anmerkung
T LT/T LT/T LT/T LT/T	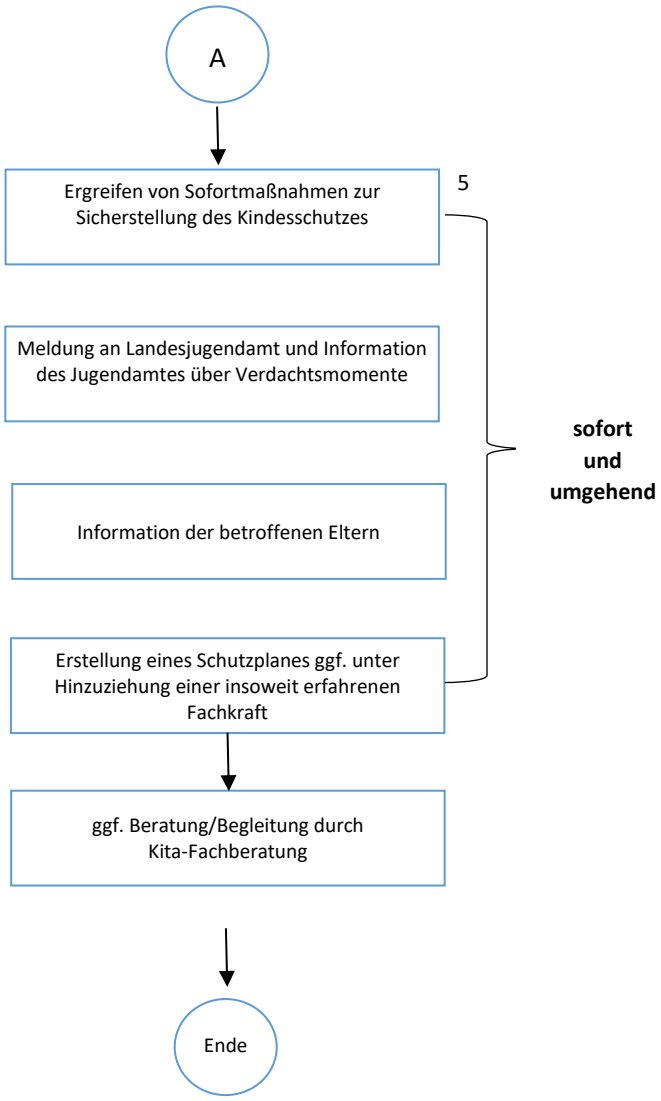	5 Nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII „Meldepflichten“, hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung dem LJA unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen anzuzeigen. Zum weiteren Vorgehen nach einer Meldung können LJA und das örtliche Jugendamt beratend unterstützen. Nach § 8b SGB VIII besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Die InsoFa kann im Prozess der Einschätzung des Kindeswohls und bei der Erstellung des Schutzplanes hinzugezogen werden. Die Information von LJA und JA, das Ergreifen von Sofortmaßnahmen zur Sicherstellung des Kinderschutzes, die Information der Eltern und die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, erfolgen unmittelbar nach Bewertung der Ersteinschätzung, umgehend und sofort, am selben Tag.

11.4 Flussdiagramm 2: Bearbeitung von Verdachtsfällen bei grenzverletzendem Verhalten durch Kinder in der Kindertageseinrichtung

Ziele

1. Die Mitarbeitenden erhalten Handlungssicherheit.
2. Die Verantwortung für einzelne Prozessschritte ist verbindlich geregelt (verantwortlich für den präventiven und intervenierenden Kinderschutz sind grundsätzlich alle Mitarbeitenden).
3. Die Kinder in unseren Einrichtungen sind geschützt – das Kindeswohl ist gesichert.

Verantwortung	Ablauf	Anmerkung
Jede:r MA Jeweilige:r MA LT LT	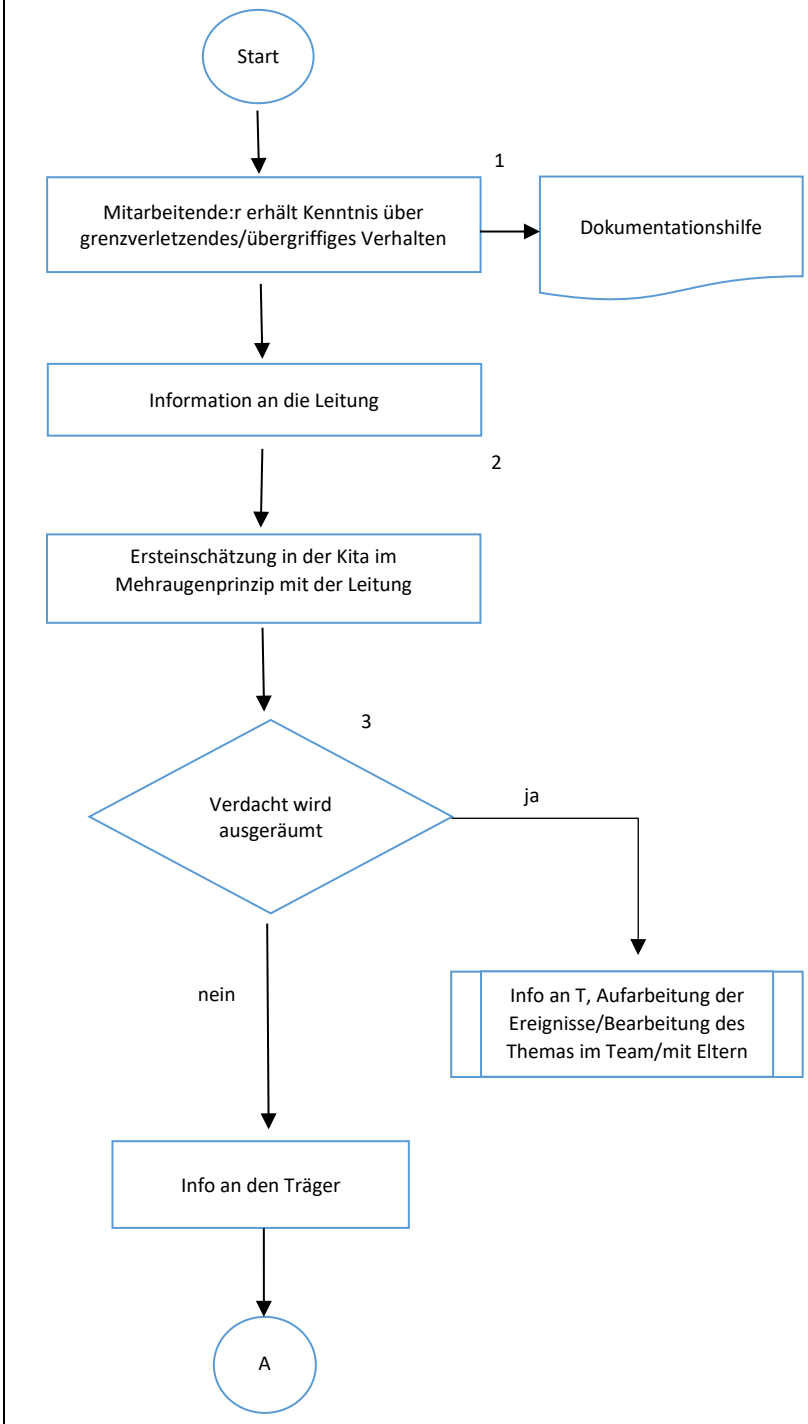	1 Unerlässlich ist die fortlaufende Dokumentation aller Prozess-schritte unter Wahrung des Vertrauensschutzes gegenüber den Beteiligten. Beobachtungen und von anderen zugetragene Informationen sind stets wertfrei zu dokumentieren. 2 Nachdem ein ernstzunehmender Verdacht geäußert bzw. wahrgenommen wurde, führt die Leitung unverzüglich eine Ersteinschätzung durch und beteiligt dazu geeignete Personen aus dem Team. Es gilt das Mehraugenprinzip. 3 Nach Bewertung der Ersteinschätzung kann der Verdacht entweder ausgeräumt werden oder dieser besteht fort. Bei Fortbestehen des Verdachts muss der Schutz der Kinder in der Kita umgehend sichergestellt werden.

Verantwortung	Ablauf	Anmerkung
T LT/T LT/T LT/T LT/T	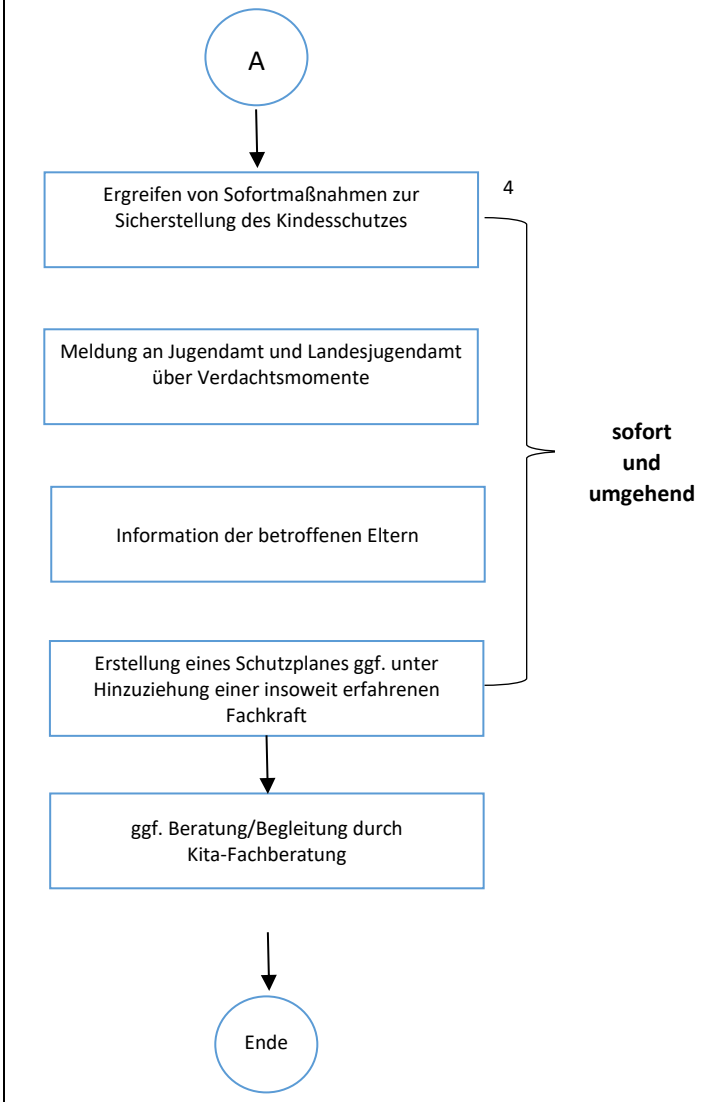	4 Nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII „Meldepflichten“, hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung dem LJA unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen anzuzeigen. Zum weiteren Vorgehen nach einer Meldung können LJA und das örtliche Jugendamt beratend unterstützen. Nach § 8b SGB VIII besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Die Insofa kann im Prozess der Einschätzung des Kindeswohls und bei der Erstellung des Schutzplanes hinzugezogen werden. Die Information von JA und LJA, das Ergreifen von Sofortmaßnahmen zur Sicherstellung des Kinderschutzes, die Information der Eltern und die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, erfolgen unmittelbar nach Bewertung der Ersteinschätzung, umgehend und sofort, am selben Tag.

11.4 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung nehmen wir ernst und handeln aufmerksam, fachlich und nachvollziehbar. Unser Vorgehen orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere am Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, sowie an den verbindlichen Verfahrensabläufen der KiTa.

Dabei gehen wir grundsätzlich wie folgt vor:

- **Beobachtung und Dokumentation:**
  Beobachtungen werden sachlich, zeitnah und nachvollziehbar dokumentiert. Dabei unterscheiden wir klar zwischen tatsächlich Wahrgenommenem und eigener Interpretation.
- **Besprechung mit der Leitung:**
  Auffälligkeiten und Anhaltspunkte werden zeitnah mit der Leitung besprochen und gemeinsam eingeordnet.
- **Gefährdungseinschätzung:**
  Bei gewichtigen Anhaltspunkten erfolgt eine strukturierte Gefährdungseinschätzung. Dabei werden die Situation und die Bedürfnisse des Kindes, mögliche Gefährdungen sowie vorhandene Schutzfaktoren berücksichtigt.
- **Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IsoFa):**
  Bei Bedarf wird eine insoweit erfahrene Fachkraft zur fachlichen Beratung und Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung hinzugezogen.
- **Gefährdung im familiären Umfeld:**
  Bestehen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im häuslichen oder familiären Umfeld, handeln wir entsprechend unserem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und den festgelegten Verfahrenswegen.
- **Gefährdung oder Grenzverletzung durch Mitarbeitende:**
  Bestehen Anhaltspunkte für eine Gefährdung, Grenzverletzung oder übergriffiges Verhalten durch Mitarbeitende, werden die Leitung und der Träger unverzüglich einbezogen. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den festgelegten Interventions- und Meldeverfahren.
- **Akute Gefährdung:**
  Bei einer unmittelbaren Gefahr für ein Kind steht der sofortige Schutz des Kindes an erster Stelle. Erforderliche Schutzmaßnahmen werden unverzüglich eingeleitet und die zuständigen Stellen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben informiert.

Siehe Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, www.Landesjugendamt.de**, Empfehlungen zur Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 27.06.2006**
https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Kinder/Downloads/Kinderschutz_Fruehe_Hilfen/Servicestelle_Kindesschutz/Kindesschutz_Vereinbarung_8a_Empf.pdf

12. Kinderschutz und Verantwortlichkeiten

Kinderschutz ist eine gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten. Der Träger trägt die Gesamtverantwortung für die notwendigen personellen, organisatorischen und fachlichen Rahmenbedingungen und stellt sicher, dass die Voraussetzungen für einen wirksamen Kinderschutz gegeben sind.
Die Leitung sorgt für die Umsetzung, regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes und unterstützt die Mitarbeitenden bei Fragen, Unsicherheiten und im Umgang mit Kinderschutzfällen. Alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung für den Schutz der Kinder. Sie achten die Rechte und persönlichen Grenzen der Kinder, reflektieren ihr eigenes pädagogisches Handeln und sprechen Beobachtungen, Auffälligkeiten oder Unsicherheiten frühzeitig an.
Neue Mitarbeitende werden im Rahmen ihrer Einarbeitung mit dem Schutzkonzept, dem Verhaltenskodex, den Beschwerdewegen und den geltenden Kinderschutzverfahren vertraut gemacht. Das erweiterte Führungszeugnis wird gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 30a Abs. 1 BZRG vor Aufnahme der Tätigkeit eingeholt. Die erforderlichen Nachweise werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geprüft und dokumentiert. Kinderschutz ist Bestandteil unserer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung. Die Mitarbeitenden erhalten Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung. Das Schutzkonzept sowie wichtige Verfahrensregelungen werden regelmäßig im Team besprochen, bei Bedarf angepasst und bei Änderungen aktualisiert. Die Kenntnisnahme der entsprechenden Inhalte wird dokumentiert.

13. Zusammenarbeit mit Eltern und Familien

Eine vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit mit Eltern und Familien ist ein wichtiger Bestandteil unseres Kinderschutzes.
Wir informieren Eltern über die Rechte der Kinder, unser Schutzkonzept und die bestehenden Beschwerdemöglichkeiten. Anliegen, Rückmeldungen und Beschwerden nehmen wir ernst.
Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung handeln wir nach den festgelegten Verfahren und dem Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII. Die Personensorgeberechtigten werden – soweit dies mit dem Schutz des Kindes vereinbar ist – angemessen einbezogen.
Persönliche Informationen über Kinder und Familien behandeln wir vertraulich und geben sie nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiter.

14. Kooperation und Netzwerk

Kinderschutz gelingt in vielen Situationen nur durch die Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen. Je nach Bedarf arbeiten wir unter anderem mit dem Jugendamt, Beratungsstellen, Gesundheitsamt, Polizei, Ärztinnen und Ärzten, Fachberatung und insoweit erfahrenen Fachkräften zusammen.
Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und unter Beachtung des Datenschutzes.

15. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Auch hier können die sechs Unterpunkte aus eurem bisherigen Konzept zu einem wesentlich flüssigeren Kapitel zusammengefasst werden. Die Inhalte – Überprüfung, Teamreflexion, Fortbildung, Auswertung von Beschwerden/Vorfällen und Anpassung der Gefährdungsanalyse – sind bereits vorhanden.
Unser Schutzkonzept ist ein lebendiges Instrument und wird regelmäßig auf Aktualität und Wirksamkeit überprüft.
Im Team reflektieren wir unsere pädagogische Haltung, mögliche Risiken und Erfahrungen aus dem Alltag. Beschwerden, Grenzverletzungen und besondere Vorkommnisse werden ausgewertet und für die Weiterentwicklung unserer Arbeit genutzt.
Die Gefährdungsanalyse wird bei neuen Erkenntnissen, besonderen Vorkommnissen oder Veränderungen in den räumlichen, personellen oder organisatorischen Bedingungen angepasst.
Fort- und Weiterbildungen unterstützen uns dabei, unser Wissen zu Kinderschutz, Kinderrechten, Gewaltprävention und pädagogischer Haltung regelmäßig zu aktualisieren.

16. Anhang

16.1. Dokumentationsvorlagen zur Bearbeitung von Verdachtsfällen (Intervention)

16.1.1 Dokumentationsvorlage zur Erfassung der Ausgangssituation

Angaben zum Träger

Name: _____

Anschrift:

_____

_____

Art der Einrichtung:

_____

_____

Telefon/Kontakt: _____

Angaben zum Kind / zur Familie

Name und Alter des Kindes:

_____

_____

Anschrift der Personensorgeberechtigten:

_____

_____

_____

_____

_____

Aufenthalt des Kindes: bei den Eltern ☐ oder:

_____

_____

Angaben zum Sachverhalt

Was wird geschildert bzw. was wird beobachtet?

☐ Vernachlässigung der geistigen und / oder der körperlichen Entwicklung

☐ körperliche Misshandlung / Gewalt

☐ seelische Misshandlung / Gewalt

☐ sexueller Missbrauch

☐ medizinische Unterversorgung

☐ Sonstiges

Beschreibung der Beobachtung:

Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

☐ einmalig am: _____

☐ mehrmals in der Zeit (Datum) vom: _____ bis: _____

Einschätzung der Beobachtung:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Träger/Leitung: _____

Unterschrift der Fachkraft: _____

16.1.2 Dokumentationsvorlage zur Erfassung der internen Informationsabläufe

Welcher Dienstvorgesetzte wurde wann und von wem informiert?

Leitung Träger

Fachkraft: _____ Fachkraft: _____

Datum: _____ Datum: _____

2. Ergebnis der Rücksprache

mit der Leitung:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

mit dem Träger:

_____

_____

_____

_____

_____

Kollegiale Beratung:

Termin:_____

Teilnehmer/innen:

_____

_____

_____

Ergebnis und Festlegungen/Vereinbarungen:

_____

_____

_____

_____

_____

Hinzuziehung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)

☐ ja wenn ja, Datum der InsoFa-Beratung: _____

☐ nein

Ort, Datum: _____

Unterschrift Träger/ Leitung: _____

Unterschrift der Fachkraft: _____

16.1.3 Dokumentationsvorlage zur Erfassung der externen Informationsabläufe

16.1.3.1 Einbeziehung der Behörden

Welche Behörde wurde wann und von wem informiert?

Jugendamt (u.a. Kita-Fachberatung)

Fachkraft: _____

Datum: _____

Landesjugendamt

Fachkraft: _____

Datum:_____

Dokumentation der Gesprächsergebnisse mit dem Jugendamt:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Dokumentation der Gesprächsergebnisse mit dem Landesjugendamt:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Dokumentation über die vereinbarten Sofortmaßnahmen:

Maßnahme/Absprache	Verantwortliche	Datum

Ort, Datum: _____

Unterschrift Träger/Leitung: _____

Unterschrift der Fachkraft: _____

16.1.3.2 Einbeziehung der Insoweit erfahrenen Fachkraft zur Prüfung des weiteren Klärungsbedarfes

Angaben zur hinzugezogenen Insoweit erfahrenen Fachkraft:

Angaben zu Teilnehmer:innen am Gespräch mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft:

Ergebnis des Gespräches und Festlegung der Verantwortlichkeiten:

Einschätzung des Kindeswohls

Ist das Kindeswohl gefährdet?

☐ ja ☐ nein

Ort, Datum:

Unterschrift Träger/Leitung:

Unterschrift der Fachkraft:

16.1.4 Informationsweitergabe an die Personensorgeberechtigten

Informationsweitergabe an die Personensorgeberechtigten über die getroffenen Sofortmaßnahmen:

Ort, Datum: _____

Rückmeldung/Reaktion der Personensorgeberechtigten:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Empfohlene Unterstützungsangebote durch die Fachkraft/Träger die Personensorgeberechtigten:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Welche Maßnahmen wurden vereinbart bzw. welche Absprachen wurden getroffen?

Maßnahme/Absprache	Verantwortliche	Datum

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Träger/Leitung: _____

Unterschrift der Fachkraft: _____

Weitere Maßnahmen der Fachkräfte/ des Trägers

Maßnahme/Absprache	Verantwortliche	Datum

Ort, Datum: _____

Unterschrift Träger/Leitung: _____

Unterschrift der Fachkraft: _____

17. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Leitung der KiTa Wincheringen und den Träger in Kraft. Es ist für alle Mitarbeitenden verbindlich und bildet die Grundlage für den Schutz der Kinder und das pädagogische Handeln in unserer Einrichtung.

Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft, bei Bedarf angepasst und allen Mitarbeitenden zugänglich gemacht.

Wincheringen, den _____

_____ _____

Elmar Schömann, Träger der Einrichtung Sabine Otto, KiTa-Leitung